Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 17. Октября 1860. № 118. Montag, den 17. October 1860.



## Die Schulen für Kinderwärterinnen und Feldscherinnen bei dem Erziehungshause in St. Petersburg.

(Nach dem Russischen des Dr. phil. et jur. N. Waradinow.)

(Schluß.)

Die zweite Schule des St. Petersburger Erziehungshauses, welcher bereits vorhin Erwähnung geschah, ist die Schule der Feldscherinnen oder Krankenwärterinnen, welche ihre Entstehung dem gegenwärtigen Herrn Minister des Innern, Ehrencurator Sergei Stepanowitsch Lanskoi verdankt; seinen aufgeklärten und fürsorgenden Blicken konnte der Uebelstand nicht entgehen, welcher allgemein in den weiblichen Abtheilungen der Krankenhäuser und in den Lazarethen der weiblichen Erziehungshäuser vorwaltete, — nämlich der Mangel an solchen zu ihren Berufsgeschäften gehörig vorbereiteten Krankenwärterinnen, welche sich nicht allein auf die gewöhnlichen Obliegenheiten des Hospitaldienstes beschränkten, sondern auch die nächsten Gehilfen der Hospitalärzte sein konnten, indem sie, auf Theorie und Erfahrung gestützt, den Veränderungen der Krankheit mit Sicherheit folgen und in verständiger Weise den Kranken Medicin reichen. Kein Institut schien aber soviel Mittel zu besitzen, diesen Uebelständen zu begegnen, als das St. Petersburger Erziehungshaus. Bei den Lazarethen desselben gab es bereits Krankenwärterinnen, die aus den Zöglingen der verschiedenen Abtheilungen theils aus freien Stücken zur Uebernahme dieses Dienstes willig gezeigt hatten, theils von dem Vorstande dazu bestimmt waren. Im Alter von 15 bis 18 Jahren, nachdem sie die nothwendige erste Bildung erhalten und sich einige Geschicklichkeit in Handarbeiten angeeignet hatten, wurden sie in die verschiedenen Krankenstuben unter Aufsicht älterer und erfahrener Kinderwärterinnen vertheilt. Zeigten sich diese Mädchen auch geeignet zur Ausübung eines solchen Berufs, so mußten doch die damit verbundenen Verpflichtungen, namentlich die Pflege durch Tag und Nacht in der schweren Luft der Krankenstuben einen verderblichen Einfluß auf ihre eigene Gesundheit haben und beim Mangel vorbereitender theoretischer Kenntnisse konnten sie nur mit großer Anstrengung Erfahrenheit in der Behandlung der Kranken erlangen. Dem Plane des Ehrencurators Lanskoi gemäß sollte nun die Bildung der Krankenwärterinnen auf geregelter Grundlage erfolgen, so daß sie aus der Anstalt als völlig für ihren Beruf vorbereitet herausgehen und in verschiedene andere Anstalten vertheilt werden konnten. Diesen Absichten folgend setzte der Pupillenconseil verschiedene Bestimmungen für die Ausbildung der Krankenwärterinnen fest, welche zugleich ihre Stellung erleichterten und verbesserten: 1) sollten zu Schülerinnen vorzugsweise Zöglinge aus den Handarbeitsklassen gewählt werden und in Ermangelung solcher, erst andere Mädchen, jedoch, gleichwie bei der Schule der Kinderwärterinnen, nur nach vorgängiger Beprüfung ihrer Fähigkeiten, ihrer Bildung und ihres Gesundheitszustandes durch den Oberarzt; 2) die Aufsicht über ihre Führung wurde einer der jüngern Aufseherinnen des Lazareths für Brustkinder übertragen; 3) bei der Ausbildung der Feldscherinnen sollte besonders die Aufmerksamkeit auf die praktische Seite ihrer Beschäftigung gerichtet werden, während der theoretische Lehrcursus mit dem Lehrcursus der Kinderwärterinnen in folgender Grundlage verbunden wurde:

a) in den ersten zwei Jahren lernen die Feldscherinnen außer den allgemeinen Lehrgegenständen des Lehrcursus der Kinderwärterinnen noch die Nomenclatur der Heilmittel und die Benennung der Krankheiten, gegen welche sie angewandt werden;

b) für die praktischen Beschäftigungen ist für das erste Jahr die Empfangs- und Erkundigungsabtheilung des Erziehungshauses, für das zweite Jahr das Lazareth für Brustkinder bestimmt; c) im dritten und vierten Jahr practisiren die Feldscherinnen ausschließlich im Lazareth des weiblichen Dienstpersonals; d) die Zöglinge müssen Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 5 bis 7 Uhr sich praktisch üben, um hinlänglich Zeit zu haben, die Kranken zu warten und die kleinen ihnen auferlegten Hülfsleistungen auszuführen; e) nach beendigtem Cursus nnd absolvirtem Examen werden die Feldscherinnen bei den Anstalten im Ressort des Vormundschaftsconseils angestellt, oder, falls daselbst keine Vacanzen sind, auch bei andern Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie in Privathäusern; f) hinsichtlich des Gehalts, der Beköstigung, Kleidung und Unterstützung genießen die Feldscherinnen bei der Entlassung gleiche Vorrechte, wie die Zöglinge der Schule für Kinderwärterinnen. Nachdem der Vormundschaftsconseil zur Ausführung dieser Maßregeln die Allerhöchste Genehmigung Ihrer Kaiserl. Majestät nachgesucht, hatte die Frau und Kaiserin über dieselben ein Gutachten Ihrer Kai-

serlichen Hoheit der Großfürstin Maria Nikolajewna einzuziehen geruht.

Bei Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vom Vormundschaftsconseil in Vorschlag gebrachten Maßregeln geruhte Ihre Hoheit noch folgende Bestimmungen für nothwendig zu finden: 1) daß die unmittelbare Aufsicht über die zu ihrem Beruf sich vorbereitenden Krankenwärterinnen eine besondere Aufseherin anzuvertrauen sei, welche selbst in der Krankenpflege geübt, ihnen mit Rath zur Seite stehen und die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten überwachen könnte; 2) daß die Zöglinge auch zur Gemeinschaft der barmherzigen Schwestern und in das Marien-Armenkrankenhaus geschickt werden sollten, um dort durch das Beispiel der barmherzigen Schwestern und Serdobolschen Wittwen zu einer gewissenhaften Ausübung ihrer Pflichten aufgemuntert würden und sich überzeugen könnten, welche Sorgfalt man mit den Leidenden haben müßte; endlich 3) daß sie die Bereitung der einfachsten Medicamente lernen sollen, weshalb bei den Abtheilungen für Brustkinder eine kleine Musterapotheke einzurichten wäre. Ihre Majestät die Frau und Kaiserin geruhte, hierauf das dergestalt vervollständigte Project des Vormundschaftsconseils versuchsweise auf drei Jahre als Richtschnur anzuerkennen und zu befehlen, daß nachdem alle Vacanzen bei den Lazarethen des Erziehungshauses mit Krankenwärterinnen besetzt sein würden, solche auch an die unter dem Schutze Ihrer Kaiserlichen Majestät stehenden Krankenhäusern anzustellen seien. Nach der am 5. Oct. 1854 erfolgten Allerhöchsten Bestätigung wurde diese Schule im August 1855 mit 20 Schülerinnen aus den freien Ständen eröffnet.

Das Programm der Lehrgegenstände umfaßte die Lehren der Anatomie und Physiologie, in gleichem Umfange, wie solche für den Lehrcursus der Kinderwärterinnen bestimmt waren, ferner der Chirurgie, und zwar die verschiedenen Arten des Verbandes und dessen Zubehör's, Pflaster und Einreibungen, Wunden und deren Behandlung, Stillung von Blutungen, Blutentziehung durch Blutegel und Schröpfköpfe, Schutzblattern-Impfung, Fontanellen, Haarseil, Moxen, Glüheisen, Heilbäder, die verschiedenen Knochenbrüche und Verrenkungen, deren Symptome und Behandlung; ferner die Lehren der Receptur und Pharmakologie, als: die Bedeutung des Recepts, dessen Erklärung und dessen Eintheilung, das Quantum der Heilmittel und die Gaben, das Medicinalgewicht und Maaß sowol für trockne als für nasse Stoffe; die Eintheilung der Heilmittel nach den Naturreichen, nach der Bereitung, der Anwendung und Wirkung auf den menschlichen Organismus, und endlich die Hülfsleistungen bei Scheintodten und plötzlich Erkrankten, die Todesanzeichen u. dgl.; sowie alle dem Berufe einer Feldscherin entsprechenden, die vorgenannten Wissenschaften betreffenden Fragen und außerdem noch Uebungen in der Lateinischen Sprache, und zwar: Lesen, Schreiben und Decliniren der Hauptwörter.

Der Lehrcursus ward in folgender Weise vertheilt: in den ersten beiden Jahren — die allgemeinen Lehrgegenstände mit den Kinderwärterinnen zusammen, außerdem die Nomenclatur der Heilmittel und der Krankheiten, gegen welche sie gebraucht werden; aber für die practischen Uebungen im ersten Jahr — die Empfangs- und Erkundigungs-Abtheilung, wo die Zöglinge sich im Tragen, Waschen, Ankleiden und Nähren der Brustkinder sowie im Anlegen des Nabelverbandes üben und lernen, wie beim Nabelbruch, beim Schwämmchen und der Blatter zu verfahren ist und wie man keinen krankhaften Zustand der Kinder erkennen kann u. dgl.; im zweiten Jahr — das Lazareth der Brustkinder, woselbst die Zöglinge sich üben im Reichen von Medicin, im Bereiten von Wundwasser, Bähnungen und Bäder, im Anlegen von Pflastern, Setzen von Klystieren und Einspritzungen aller Art, im Zubereiten von Verbänden, Reinigung des Mundes, Waschung der Augen, Einreibungen und andere Hilfsleistungen; gewöhnen ihr Ohr und ihren Blick im Erkennen und Unterscheiden der Symptome des krankhaften Zustandes der Kinder, nach dem äußern Aussehen, der Farbe der Ausleerungen, dem Geschrei, der Empfindlichkeit des Unterleibs bei Schmerzen in den Eingeweiden; im dritten und vierten Jahre — das Krankenhaus des weiblichen Dienstpersonals, wo die Zöglinge außer den obenerwähnten Verrichtungen sich in der Behandlung der verschiedenen eigenthümlichen Frauenkrankheiten, im Einspritzen, Setzen von Schröpfköpfen, in der Kenntniß der Zeit und der Heftigkeit der Fieberanfälle u. dgl. üben. Als Obliegenheiten der Feldscherinnen werden nach Vollendung des Lehrcursus angesehen: in therapeutischer Beziehung müssen sie im Stande sein dem Gange der Krankheiten zu folgen und über die vorgefallenen Veränderungen dem Arzte zu referiren, ordnungsmäßig den Kranken Medicin zu reichen und zum Theil die Wirkungen der Arzneimittel zu kennen, sowie bis zur Ankunft des Arztes den plötzlich Erkrankten die erste Hülfe zu leisten; in chirurgischer Beziehung aber die kleinen Hilfsleistungen ausführen zu können, als Setzen von Blutegeln und Schröpfköpfen, Lavements, Verbinden verschiedener Wunden, Impfen der Schutzblattern, Anlegen von Verband nach den Regeln der Kunst u. dgl.; in den Lazarethen zu dejouriren und die kleine Apotheke zu verwalten, wo eine solche sich findet. Mit einem Wort die Feldscherin muß die rechte Hand des Abtheilungsarztes sein, wie solches die Hebammen für den Accoucheur und der Feldscheer für den Doctor ist. Als Lehrer ward derselbe Doctor Semenow ernannt, der auch in der Schule der Kinderwärterinnen unterrichtete; als Aufseherinnen: die Frauen K. N. Klein und M. K. Sengbusch, und nach dem Tode der letztern, F. W. Lewestamm.

Soviel bekannt existirt in Europa nur noch eine derartige Schule; sie wurde im Jahre 1856 in Manchester von den Verehrern der durch ihre menschenfreundlichen Thaten wohlbekannten Miß Nightingale, nach ihrer Rückkehr aus der Krimm errichtet. Die Theilnahme für die Gründung derselben, war gleich am Anfang außerordentlich groß: auf einem Meeting in Manchester ward sogleich eine Subscription eröffnet, ein Comité ernannt und die daselbst von den Parlamentsgliedern Sidney, Herbert, Lord Stanley und Milnes gehaltenen Reden, mit lautem Jubel aufgenommen. Demnach ist die Schule in St. Petersburg um ein Jahr älter als die in England. In welchem Grade die Schule ihren Zweck erreicht, zeigte die erste öffentliche Prüfung die am 21. Oct. 1859 mit 5 Schülerinnen statthatte und in vollem Maße die zahlreich demselben beigewohnt habenden Aerzte und viele hohe Autoritäten und andere Personen befriedigte; von diesen Zöglingen wurden 3 in den Lazarethen des Erziehungshauses, eine im Waisenhause und eine im patriotischen Institute angestellt.

Auf diese Weise sind in Rußland die ersten Schulen der Kinderwärterinnen und Feldscherinnen entstanden und organisirt. Die Wichtigkeit derselben ist unverkennbar und muß man ihnen ein glückliches Gedeihen von ganzen Herzen wünschen, aber auch die Hoffnung damit verbinden, daß sie bald auch an andern Orten Nachahmung fin-

den und die gebildeten Kinderwärterinnen und Feldscherinnen sich ebenso unentbehrlich für die Gesellschaft machen und eine ebenso geachtete Stellung in derselben einnehmen werden, wie die Hebammen.

Auch in unsern Ostseeprovinzen ist der Mangel an guten und gewissenhaften Kinderwärterinnen sowol in den Städten, als auch auf dem Lande bemerkbar und allgemein die Klage über die Unwissenheit, Ungeschicklichkeit und Sorglosigkeit der Personen, denen die Eltern ihre Kinder im zartesten Alter anzuvertrauen gezwungen sind. Wie manches Kindesleben ist schon ein Opfer der Trägheit und Unwissenheit der Wärterinnen geworden und wie viele haben bis in's spätere Leben an Leiden zu tragen, die sie nur der Sorglosigkeit oder Dummheit ihrer Wärterinnen verdanken. In zahllosen Fällen würden gewiß Krankheiten der Kinder abgewandt oder ihre Verbreitung vereitelt werden, wenn die Kinderwärterinnen aufmerksamer und verständiger in dem Umgange mit den Kindern wären und deren Zustand zu beurtheilen verständen. Nicht weniger fühlbar ist bei uns das Bedürfniß nach guten und einsichtsvollen Krankenwärterinnen und auch deren Einführung gewiß eine nicht genug zu schätzende Wohlthat. Es muß daher der Wunsch jedes Menschenfreundes sein, daß auch bei uns bald ähnliche Institute ins Leben treten möchten, und die Vortheile, welche dieselben zur Folge haben, auch unsern Häusern zu Theil werden. So viele gemeinnützige Unternehmungen hat die Neuzeit in unsern Provinzen schon hervorgerufen und immer reger wird das Streben, die dem Gemeinwohl ersprießlichen Einrichtungen fremder Länder und Städte bei uns einzuführen, daß man wohl der Hoffnung Raum geben kann, auch ein derartiges Unternehmen, wie das eben besprochene, werde Anklang in den Herzen unsrer Patrioten finden und dereinst zum allgemeinen Wohl realisirt werden.

Der erste Gedanke ist gegeben, ein Vorbild ist vorhanden und auch die Mittel werden gewiß nicht schwer zu finden sein.

## Kleinere Mittheilung.

Ein Mittel gegen die Bräune (Croup). Bei der furchtbaren Bedeutung dieser Krankheit, welche namentlich auf dem Lande, wo der ängstlichen Mutter keine ärztliche Hilfe zur Seite steht, nicht selten einen schnellen tödtlichen Verlauf hat, trage ich kein Bedenken, folgendes einfache Mittel mitzutheilen, welches ein französischer Arzt, Dr. Billard in Corbigny (Nière), im Cosmos (1850 14. Heft) veröffentlicht. Wenn man bereits in der Rachenhöhle die speckigen Schleimhäute bemerkt und der Husten anzeigt, daß das Kind vom Croup befallen ist, gibt man ihm stündlich, Tag und Nacht, einen Eßlöffel voll Wasser, in welchem, auf ein Trinkglas, das Weiße eines Eies geschlagen ist. Als Getränk giebt man außerdem lauwarmes Zuckerwasser, in welches auf eine Weinflasche ein Ei, das Gelbe und das Weiße, geschlagen ist. Unter Anwendung dieser Mittel, sagt der Artikel des Cosmos, verschwinden innerhalb 2 bis 3 Tagen alle Symptome der Krankheit und das Kind wendet sich rasch der Genesung zu.

## Angekommene Schiffe.

| № | Schiff und Flagge | Schiffer. | Von | Ladung. | Adresse. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **In Riga.** (Mittags 3 Uhr.) | | |
| 2089 | Engl. Brg. „Blossom" | Morgan | Dundee | Ballast | Ordre |
| 2090 | Engl. Brk. „Stork" | Kennedy | „ | „ | „ |
| 2091 | Russ. Sn. „Nicoline" | Johannson | London | Korkholz | Kriegsm. & Co. |
| 2092 | „ Dampf. „Leander" | Engelund | Stockholm | Ballast | Deubner u. Co. |
| 2093 | Preuß. Schon.-Brk. „Auguste" | Moritz | Liverpool | Salz | Mohr u. Böhme |

Ausgegangene Schiffe 1957; angekommene Strusen 528.

# Bekanntmachungen.

## Angekommene Fremde.

Den 17. October 1860.

Stadt London. Hr. Lieut. Staden von Wilna, Hr. Rathsherr Dochgan von Mitau; Hr. Dr. med. Schubersky aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Baron Nettelhorst nebst Gattin, Preuß. Lieut. Hr. Baron Nettelhorst, Hr. Arrendator Sand, Frau Doctorin Rohland nebst Familie aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Brümmer, Hr. Lieut. v. Brümmer, Hr. v. Blankenhagen, Hr. Gutsbesitzer Göthgen aus Livland; Hr. v. Koskull nebst Gattin, Fräul. v. Schröders u. v. Buddenbrock aus dem Auslande; Hr. Commerzienrath v. Löwenstamm, Hr. Capit. Sapienza nebst Familie von Mitau.

Frankfurt a. M. Hr Fabrikdirector Schelhaas aus Livland; Hr. Kaufmann Lahn von Pernau; Hr. v. Bohmann, Hr. Forstoffizier de la Croix aus Kurland.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 15. Octt. 1860.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | pr. 20 Garnitz. | Ellern- per Faden | — — | | per Berkowez von 10 Pud. | | per Berkowez von 10 Pud |
| Buchweizengrütze | 4 3 50 | Fichten- | 4 40 70 | Flachs, Kron- | 46 | Stangeneisen | 18 21 |
| Hafergrütze | — — | Grehnen-Brennholz | — — | „ Wrack- | 42 — | Neshinscher Taback | — — |
| Gerstengrütze | 2 80 — | Ein Faß Brandwein am Thor: | | Hofs-Dreiband | 42 — | Bettfedern | 60 115 |
| Erbsen | 2 — — | $\frac{1}{2}$ Brand | 9 9 25 | Livländ. „ | 39 — | Knochen | — — |
| | per 100 Pfund. | $\frac{2}{3}$ Brand | 12 11 75 | Flachshede | — — | Pottasche, blaue | — — |
| Gr. Roggenmehl | 2 10 30 | | per Berkowez von 10 Pud. | Lichttalg, gelber | — — | „ weiße | — — |
| Weizenmehl | 4 4 60 | Reinhanf | — $27\frac{3}{7}$ | „ weißer | — — | Säeleinsaat per Tonne | 13 15 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 70 90 | Ausschußhanf | — $26\frac{2}{7}$ | Seifentalg | — — | Thurmsaat per Tschet. | 12 $13\frac{1}{2}$ |
| Butter pr. Pud | 8 7 60 | Paßhanf | — 26 | Talglichte per Pud | 6 — | Schlagsaat 112 ℔ | — — |
| Heu „ „ K. | 30 35 | „ schwarzer | — — | | per Berkowez von 10 Pud. | Hanfsaat 108 ℔ | — — |
| Stroh „ „ „ | — 25 | Tors | — — | Seife | 38 — | Weizen à 16 Tscht. | — — |
| | per Faden. | Drujaner Reinhanf | — — | Hanföl | — — | Gerste à 16 „ | — — |
| Birken-Brennholz | 5 60 — | „ Paßhanf | — — | Leinöl | 34 — | Roggen à 15 „ | $96\frac{1}{2}$ |
| Birken- und Ellern- | — — | „ Tors | — — | Wachs per Pud | $15\frac{1}{2}$ 16 | Hafer à 20 Garz. | 1 30 — |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | 176 | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes | |
| Hamburg | 3 Monate | — | 32 | S.H.Bo. | |
| London | 3 Monate | — | $36\frac{1}{3}$ | Pence St. | |
| Paris | 3 Monate | — | 379 $378\frac{1}{2}$ | Cent. | |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 13. | 14. | 15. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| $4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | „ | „ | $102\frac{1}{2}$ | „ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | $98\frac{1}{2}$ | „ |
| 5 pCt. dito 5te Anleihe | „ | „ | „ | $100\frac{1}{4}$ | „ |
| 5 pCt. dito 6te do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & Co. | „ | „ | „ | 90 | „ |
| 5 pCt. Reichs Bank-Billete | „ | „ | „ | 100 | „ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 13. | 14. | 15. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | „ | „ | „ | 100 | „ |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | „ | $100\frac{1}{2}$ |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Bankbillete | „ | „ | „ | „ | „ |
| $4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig. | „ | „ | „ | 90 | „ |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125: | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. | „ | „ | „ | 119 | „ |
| Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | | „ | „ | 81 | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | „ | „ | „ |

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 17. October 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.





# Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

**№ 118.** Понедѣльникъ, 17. Октября — Montag, 17. October **1860.**


## ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

### Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

### Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 20. September c., Nr. 258, sind in der Canzellei des Livländischen Gouvernements-Chefs nach Ausdienung der Jahre befördert worden: der Beamte zu besonderen Aufträgen, Titulairrath Erzdorf-Kupfer zum Collegien-Assessor, mit Anciennität vom 6. Juli 1859, der jüngere Canzelleidirectorsgehilfe Collegien-Secretair Schwech zum Titulairrath, mit Anciennität vom 28. Januar c., die Gouvernements-Secretaire: der Translateur Hannotel, der Registrator Salnikow und der Canzelleibeamte Baron Holstinhausen-Holsten zu Collegien-Secretairen, alle mit der Anciennität vom 9. December 1859, und endlich der Canzelleibeamte Menkowitsch zum Collegien-Registrator, mit Anciennität vom 29. September 1858.

### Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, für von der Obrigkeit bezeugten eifrigen Dienst und besondere Bemühungen, dem Operateuren der Livländischen Medicinal-Verwaltung, Collegienrath Seeler, den St. Stanislaus-Orden 2. Classe zu verleihen, dem Schlockschen Krons- und Dubbelnschen Badearzte, Collegien-Assessor Capeller aber eine Geldbelohnung im Betrage von 100 Rbl. S. aus den Summen des Reichsschatzes zu bewilligen. Nr. 4143.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mittelst Schreibens des Herrn stellvertretenden Dirigirenden des Meßcorps vom 30. Juli 1860, der geschworene Landmesser, Collegien-Registrator David Ellram als Dörptscher Kreislandmesser bestätigt worden. Nr. 2731.

### Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät um Mortification des Zinsbogens mit dem Coupon pro April-Termin 1859 nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbriefe sub Nr. $^{2}/_{9902}$ Kulsdorf, groß 1000 Rbl. S. und des zugehörigen Talons zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefes sub Nr. $^{13}/_{7703}$ Neu-Kirrumpäh-Koikel, groß 1000 Rbl. S., welche angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorbezeichneten Zinsbogens und der Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. April 1861, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, der obbezeichnete Zinsbogen und die Talons für ungiltig erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 13. October 1860. Nr. 1169. 3

* * *

Mit Bezugnahme auf die, diesseits erlassenen Publicationen vom 29. December 1858 und 10. Juni 1859, bringt die Administration der von der Rigaschen Stadtgemeinde garantirten Sparkasse vom Jahre 1832 den Inhabern von Sparkassenscheinen, welche vor dem 1. December 1858 ausgereicht worden sind, hiedurch in Erinnerung, daß solche Scheine nur dann mit den nach dem 1. December 1858

[illegible]gebenen in Betreff der Verzinsung vollständig [illegible] gleichen Fuß gestellt werden sollen, wenn sie gemäß dem § 35 der Statuten, zur Umschreibung vorgestellt und gegen neue Sparkassenscheine ausgetauscht werden.

Riga, den 7. October 1860. 1

* * *

Von Seiten der Vorsteher der hierselbst unter dem Namen „die Menschenliebe" bestehenden Beerdigungs-Casse wird hiemit zur Kenntniß aller Derer, die es angeht, insonderheit ehemaliger Glieder dieser Stiftung und deren Wittwen gebracht, daß mittelst Resolution Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes der Stadt Riga d. d. 15. September d. J., Nr. 6739, nachstehender Zusatz zu den §§ 7 und 8 der am 8. Januar 1856 obrigkeitlich bestätigten Statuten, wörtlich dahin lautend:

„Mitglieder und Wittwen, welche nach Maß„gabe der früheren Statuten bereits nach dem Ab„lauf einer kürzeren Zeitperiode, und zwar nicht „nur partielle, sondern vollständige Zahlungsfreiheit „erworben haben, sind verbunden, falls sie in der „Gesellschaft zu bleiben und ihre Erben an dem „Genuß der Sterbegelder participiren zu lassen „beabsichtigen, sich der für die Zahlungen in den „§§ 7 und 8 aufgestellten Norm zu unterwerfen, „widrigenfalls sie als freiwillig ausgetreten erachtet „werden und ihnen nur anheimgestellt bleibt, aus „der Beerdigungs-Casse dasjenige Guthaben zu „beanspruchen, welches ihnen nach der Größe des „vor der Bestätigung der jetzigen Statuten vor„handen gewesenen Cassenbestandes pro rata zu„ständig gewesen"

auf desfallsige vorgängige Vorstellung als dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufend und nichts Widergesetzliches enthaltend obrigkeitlich bestätigt worden. Die Administration. 2

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten esthländischen adligen Credit-Casse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1861 um Darlehen aus der Credit-Casse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der esthländischen adlichen Creditcasse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehen Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1861 in der Canzellei der Verwaltung der esthländischen adeligen Credit-Casse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden:

Allo und Rappel, Eichenhain und Kallina, Hächt, Alt- und Neu-Kasti, Kollo, Neuhof im Haggerschen, Nurms in Harrien, Odenkat, Oidenorm, Oiso, Rasick und Kampen, Repnick, Sillameggi und Joggosoo, Weißenfeld, die Landstellen Julienhof und Silsamäh.

Reval, den 1. October 1860. Nr. 176. 1

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands werden von dem 5. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises hierdurch ersucht, Nachforschungen nach den zum Gute Ruttigfer verzeichneten Joseph Guthmann und den freigekauften Rekruten Jaan Reidow, welche paßlos vagabundiren, anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle dem Gute Ruttigfer im Oberpahlenschen Kirchspiele belegen, unter Wache einliefern zu wollen.

Signalement des Joseph Guthmann: Alter 25 Jahr, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare dunkel, Augen blau, Gesicht gewöhnlich, trägt einen dunkeln Backenbart. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des freigekauften Rekruten Jaan Reidow: Alter 38 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare dunkel, Gesicht gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Oberpahlen 5. Pernausches Kirchspielsgericht, den 24. September 1860. Nr. 1158. 1

* * *

Bei der Polizei-Verwaltung sind nachstehende Effecten theils als gefunden, theils als verdächtigen Leuten abgenommen, eingeliefert worden, als: eine mit Stahlperlen eingefaßte Broche, ein erbrochener grüner Kasten mit zwei Kissenüberzügen, eine Bronce-Uhrkette und goldener Uhrschlüssel, drei Bünde Matten, zwei Sedulken und 13 Rbl. S. in Creditscheinen. Ferner ist als herrenlos eine weiße Ziege eingeliefert worden, — und werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich betreffs der Ziege innerhalb 8 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen zu melden.

Riga, den 6. October 1860. Nr. 3491. 1

## Proclamata.

Demnach bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das von der verstorbenen Tischlermeisterin Christine Helene Pickel am 15. März 1834 errichtete, nunmehr offen eingelieferte Testament am 10. October d. J., Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll;

als wird solches allen denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren, ihre Rechte als Erben, oder ihre Anforderungen als Gläubiger an dem Nachlasse der obgenannten Testatorin und ihres vorverstorbenen Ehemannes, Tischlermeisters Conrad Johann Pickel, so wie nicht minder ihres vor Kurzem verstorbenen Sohnes, Tischlermeisters Ernst Friedrich Pickel und namentlich solche Ansprüche und Anforderungen an das zu diesem Nachlasse gehörige, in der Stadt Fellin sub Nr. 56 belegene Wohnhaus cum appertinentiis geltend machen wollen, ihre Protestationen, Ansprüche oder Anforderungen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen, rechtlich zu begründen und auszuführen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört und nach Rechtskräftigsprechung des eingangserwähnten Testaments dieser ganze Pickelsche Nachlaß sammt dem dazu gehörigen Hause den hieselbst anwesenden gesetzlichen Erben des Tischlermeisters Ernst Friedrich Pickel richterlich adjudicirt und erb und eigenthümlich zugesprochen werden soll. Ingleichen werden auch alle etwaigen Schuldner des verstorbenen Tischlermeisters Ernst Friedrich Pickel aufgefordert, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, widrigenfalls sie als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen.

Fellin-Rathhaus am 9. September 1860.

Nr. 860. 3

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an die in hiesiger Stadt an der großen Straße am Markte sub Nr. 34/36 und sub Nr. 33/35 belegenen, dem Herrn Bürgermeister G. Wiltzer gehörig gewesenen und von demselben dem Herrn Justus Heinrich Anton Meyer verkauften Wohnhäuser sammt Appertinentien nebst Gartenstücken sub Nr. 19 und 20, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 28. September 1861, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, die vorbezeichneten Immobilien dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden sollen. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Nr. 764. 3

Wenden-Rathhaus, den 18. August 1860.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den an der Riga-Wendenschen Straße sub Pol.-Nr. 35 belegenen, den Erben des weil. hiesigen Gerbermeisters Stoll gehörig gewesenen, dem Herrn Collegienrath und Ritter Alexander von Neuenkirchen verkauften Gartenplatz nebst dem darauf neu erbauten hölzernen Wohnhause, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 6. October 1861, damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden soll. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 6. September 1860.

Nr. 826. 3

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal werden hiedurch Diejenigen, welche an das in Lemsal sub Nr. 5 belegene, dem hiesigen Bürger Martin Krieper jure hereditario zugefallene und von diesem mittelst am 14. Mai 1860 abgeschlossenen und am 6. Juni a. c. corroborirten Kaufcontractes auf den Lemsalschen Einwohner Sergei Nicolajew Skatschkow für die Summe von 900 Rbl. S. zum Eigenthum überlassene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen binnen 6 Monaten a dato d. i. bis zum 17. Februar anni 1861, — bei diesem Rathe oder in der Canzellei desselben entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern mit seinen Ansprüchen präcludirt sein soll. Als wonach sich ein Jeder zu richten und vor Nachtheil und Schaden zu hüten hat.

Lemsal-Rathhaus am 19. August 1860.

Nr. 586. 3

## Torge.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl vom 26. September c. die Erlaubniß dazu ertheilt worden

daß von den zwischen Bilderlingshof und Majorenhof belegenen Grundstücken 56 Plätze à 600 Q.-Faden auf unbefristete Zeit in Pacht vergeben werden sollen, hat der Baltische Domainenhof den Torg zum Ausbot besagter Grundstücke auf den 11., den Peretorg aber auf den 15. November c. anberaumt und bringt solches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß die näheren Bedingungen in der Canzellei der Forst-Abtheilung eingesehen werden können.

Nr. 14,201. 3

* * *

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Wiezenhof vom 26. April 1862 ab aufs Neue verpachtet werden und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Landtages, namentlich aber am 7. December, Nachmittags 6 Uhr, im Locale der Ritterschafts-Canzellei stattfinden soll. Diejenigen Mitglieder der Livländischen Ritterschaft, welche auf Wiezenhof zu bieten beabsichtigen, können über die allgemeinen Bestimmungen, die Verpachtung von Ritterschaftsgütern betreffend, zu jeder Zeit in der Ritterschafts-Canzellei die gewünschte Auskunft erhalten. Nr. 592.

Riga-Ritterhaus, den 11. October 1860. 1

## Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 2 und 40 belegenen Buden des Kaufmanns 3. Gilde Hans Ludwig Henningson, als Chef der Firma „L. W. Henningson", Schulden halber öffentlich verkauft werden sollen, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. December 1860 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Nr. 1095. 1

Dorpat-Rathhaus am 24. September 1860.

---

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen Jacob Udris vom 3. Mai 1858, Nr. 197, giltig bis zum 17. October 1860.

---

## Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Haushälterin Barbara Dupuis, Maurergesellen Christian Gustav Kähler, Carl Edward Andersen, Johann Wilhelm Louis Dittmar, 3

Zimmermann Carl Gottlob Scharn, Maurergesellen Joseph Nerlich und Heinrich Neumann, Seilergesell Friedrich August Cordes, Zimmergesell Carl Friedrich Eduard Schmidt, Hufschmiedegesell August Eduard Heinrich Stöbbe, Lehrer Julius Friedrich Wilhelm Carl Merseburger, Müllergesell Ludwig Gekinsky, Maurergesell Johann Georg Preikschat, Matrose John Flint, 2

Maurer August Carl Ciliax, Schlossergesell Friedrich Gustav Plato, Georg Tiets, Uhrmachergehilfe Hermann Kaschner, Buchbinder und Photograph Eduard Christoffel, Maurergesellen Gottlob Hanf, Christian Knappe, Ernst August Zieser, Wilhelm Fechner, Vincenz Grunwald, Carl Thiel, 1

nach dem Auslande.

Wasil Titow Prudnikow, Christian Friedrich Freimann, Zimmergesell Ferdinand Guichard, Natalie Freiler, Peter Jelisejew Subarew, Johann Friedrich Lutz, Leon Artemjew, Wilhelm Martin Reckert, Anna Radionowa, Fedora Maximowa, Sergei Iwanow Jarmäkow, Theodor Christlieb, Akulina Leonowa Jakowlewa, Leon Nikiforow Garaburda, Nikolai Filipow Smolski, Martin Matwejew Markowski, Anna Katharina Popow, Peter Marting Giehl, Ignati Maximow, Feofanja Kuprianowa Grinkewitsch, Peter Petrow Pletnikow, Tatjana Iwanowa Saizowa, Alexander Jakowlew Kolatschnikow, Pawel Radionow Dechterow, Dorothea Lucia Knappe, Simon Schefteliowitsch Ginsborg,

nach andern Gouvernements.

---

**Berichtigung.** In der Gouvernements-Zeitung Nr. 114 vom 7. October 1860 in der 13ten Zeile anstatt Nr. 63,932/12,432 lies 63,032/; — derselbe Fehler ist in der Gouv.-Zeitung Nr. 116 und 117 zu berichtigen.

---

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**